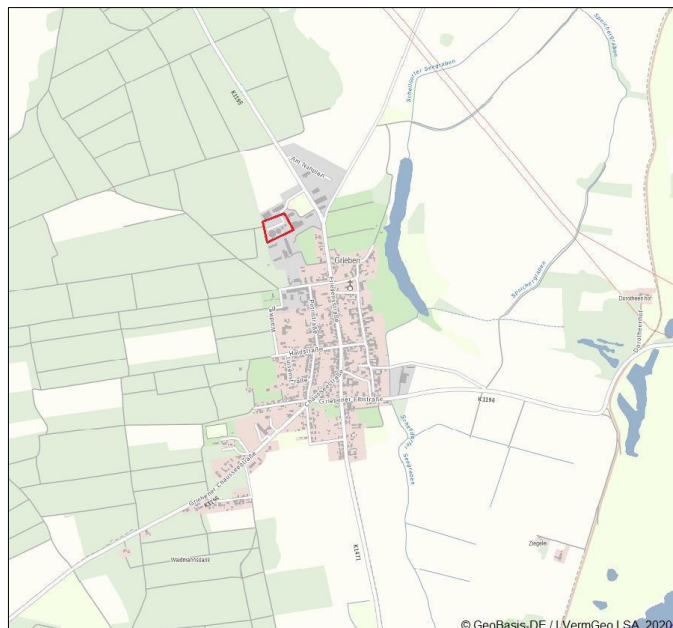


Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ nach § 12 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Grieben

November 2022

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

IIP

Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

Inhalt

**Begründung
mit Umweltbericht**

Planzeichnung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben.....	4
2	Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	5
3	Räumlicher Geltungsbereich	7
4	Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen	8
5	Begründung der Festsetzungen des B-Planes mit Textliche Festsetzungen	16
6	Erschließung, Ver -und Entsorgung	17
	6.1 Verkehrserschließung.....	17
	6.2 Versorgungstechnische Erschließung	18
	6.3 Löschwasser/ Brand- und Katastrophenschutz	20
	6.4 Ableitung der elektrischen Energie	22
	6.5 Immissionsschutz	22
7	Gewässerschutz.....	23
8	Naturschutz und Landschaftspflege	24
9	Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	25
10	Archäologie / Denkmalpflege	25
11	Planungsgrundlagen in der jeweiligen aktuellen Fassung.....	27

Umweltbericht

1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

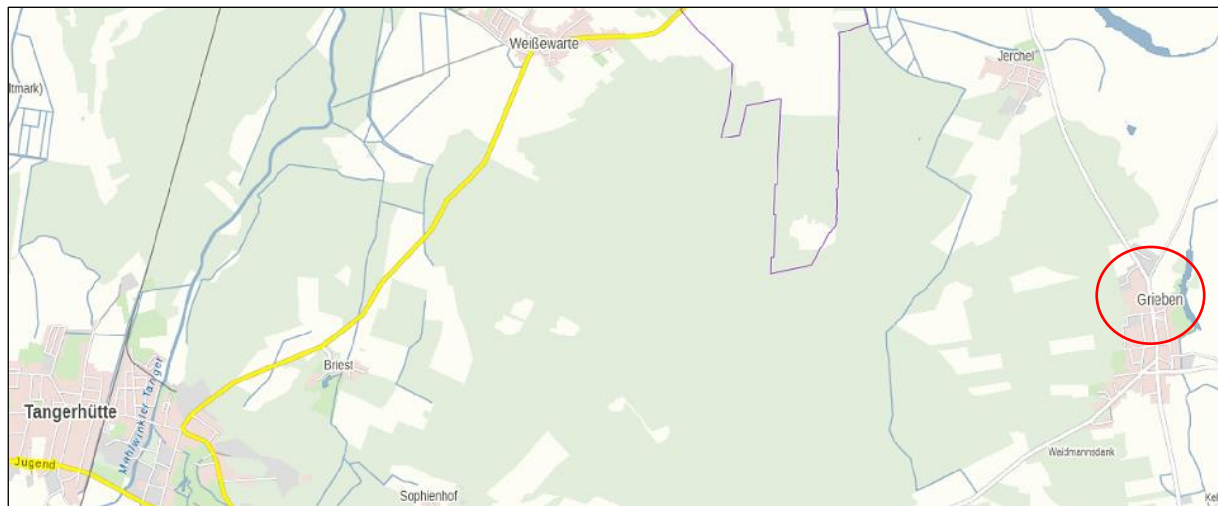
Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Biogasanlage Grieben“ EG Stadt Tangerhütte

Standort: Ortschaft: Grieben
über Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemarkung: Grieben
Landkreis: Stendal
Bundesland: Sachsen-Anhalt

Plangebiet: Gemarkung Grieben
Flur 1, Flurstück teilweise 260, 261 ,262 und 976

Größe des Plangebietes:
ca. 1,5 ha
Nutzung als Sondergebiet Biogas

Straßenanbindung:
Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße über eine bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Die Erschließung ist durch die Eintragung des Wege- und Zufahrtsrechts als Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert.



© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA 2021

Übersichtskarte

2 Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Biogas Grieben GmbH & Co. KG (nachstehend „Vorhabenträger“ genannt) betreibt am Standort Gemarkung Grieben, Flur 1, Flurstücke teilweise 260, 261, 262 und 976 eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 549 kW.

Die Biogasanlage wurde privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Das erzeugte Biogas wird von einem Blockheizkraftwerk genutzt und der dabei erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Mit der erzeugten Wärmeenergie werden über 40 Haushalte in Grieben mit Wärme versorgt.

Die Biogasanlage Grieben wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 61/2010 des Landkreises Stendal vom 31.08.2011, AZ 70.00.02-02830.2010 genehmigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Weiterbetrieb der Biogasanlage durch die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ gemäß § 11 BauNVO gesichert.

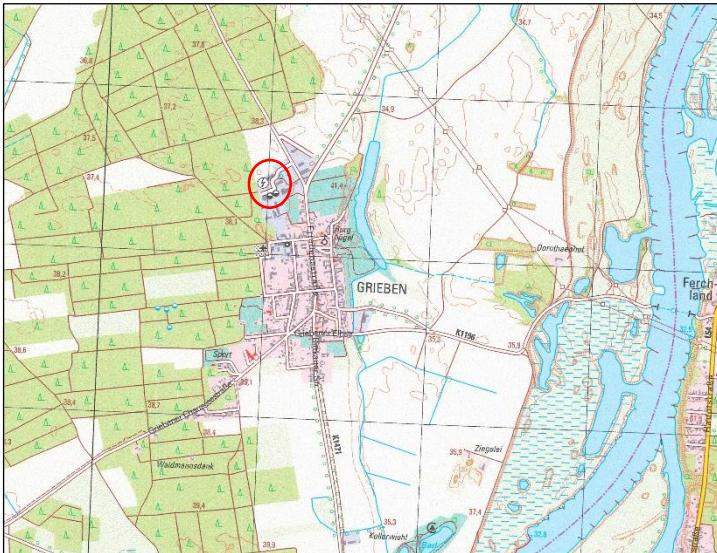
Das Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zukünftig selbstständig und unabhängig vom Privilegierungstatbestand zu gewährleisten.

Dadurch werden die bereits bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Dies gilt sowohl für die Arbeitsplätze an der bestehenden Anlage als auch für Inputstoff liefernde landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Sicherung der Arbeitsplätze ist auch die Existenzgrundlage für die nächsten Jahre gesichert.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann somit der bereits bestehende Biogasanlagenstandort effektiv weiter genutzt werden sowie die wirtschaftliche Sicherung der involvierten Unternehmen und der zuliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die umweltpolitischen Ziele des Landes wie auch der Bundesrepublik Deutschland sehen eine deutliche Steigerung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien vor. Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Stromsektor auf 65 % bis 2030 vereinbart (aktuell ca. 43 %). Diese Zielsetzung ist nur erreichbar, wenn die Gewinnung aus regenerativer Energie weiter gefördert wird.



© GeoBasis-DE/ LVermGEO LSA 2021

Aufgrund der Randlage des Betriebsgeländes mit Anschluss an das Dorfgebiet ist es interessant, diesen Standort auch langfristig als Sondergebiet zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (hier: Biogas) zu sichern.

Die bestehenden Dächer werden aktuell durch Tragluftdächer ausgetauscht. Beide Tragluftdächer sind bereits genehmigt, das andere wird noch gebaut. Eine Erhöhung der Gas- und Strommengen ist nicht geplant. Mit der erzeugten Wärmeenergie hat der Vorhabenträger die Wärmeversorgung von Teilen der Ortschaft Grieben übernommen. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die Biogasanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen der Betrieb der Biogasanlage und die Wärmeversorgung der Ortschaft Grieben langfristig gesichert werden. Eine Leistungssteigerung erfolgt zukünftig nicht.

Die Biogasanlage soll planmäßig mindestens 20 Jahre in Betrieb sein. Über einen Weiterbetrieb darüber hinaus wird nach diesem Zeitpunkt in Abhängigkeit, von der dann gegebenen technischen und wirtschaftlichen Situation entschieden. Nach Beendigung der Betriebsphase werden der vollständige Rückbau der Biogasanlage und die sachgerechte Entsorgung aller technischen Komponenten durch den Vorhabenträger erfolgen.

Die Anlage wird ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen sowie Rinder- und Schweinegülle betrieben. Inputstoffe kommen aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region.

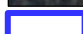
Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße K 1195 über eine bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Die Erschließung ist durch die Eintragung des Wege- und Zufahrtsrechts als Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert.

Sowohl für Schall als auch Geruch werden alle Grenzwerte nach TA Luft eingehalten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert. Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden vollumfänglich umgesetzt.

Biogasanlagen stellen ein wichtiges Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie Verfügbarkeit der Einsatzstoffe, Verwertung des Gärrückstandes und nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung für Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung gut geeignet.

3 Räumlicher Geltungsbereich



 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Quelle: Geoviewer Sachsen-Anhalt

Lage und Größe:

Das Plangebiet umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Grieben, Flur 1, auf den Flurstücken teilweise 260, 261, 262 und 976. Die Fläche beläuft sich ca. 1,5 ha. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Der Geltungsbereich überplant die Betriebsflächen einer an dieser Stelle bereits genehmigten Biogasanlage einschließlich der Nebenanlagen.

Folgende Nutzungen umgeben momentan das Plangebiet:

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: landwirtschaftliche Betriebsfläche,
- im Osten: landwirtschaftliche Betriebsfläche,
- im Süden: gewerbliche Betriebsfläche,

im Westen: forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Grieben, Friedensstraße 57) befinden sich in einer Entfernung von etwa 125 m östlich zu der festgesetzten Grenze des Bebauungsplans.

Die Vorhabensfläche ist ein Betriebsstandort der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage. Die Fläche des Geltungsbereichs ist charakterisiert durch die baulichen Anlagen der Biogasanlage Grieben. Die Biogasanlage ist eine Anlage zur Gewinnung und Lagerung von Biogas.

Sie setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden baulichen Anlagen zusammen:

- einem Gülleannahmebehälter,
- einem Fermenter zur Vergärung der Inputstoffe mit integrierter Gasblase zur Speicherung des entstehenden Biogases,
- einem Gärrestspeicher zur Lagerung des Gärrestes mit integrierter Gasblase zur Speicherung des entstehenden Biogases,
- einem Technikgebäude mit einer Feststoffannahme für die Vorhaltung von Silage und mit einer BHKW-Anlage,
- einer Notfackel zur Verbrennung des Biogases bei einer Havarie,
- einer Trafostation zur Einspeisung des erzeugten Stroms,
- einer Lagerstätte für Silage.

Das Areal weist bereits mehrere bauliche Anlagen auf. Auf der Vorhabensfläche befindet sich eine umfangreiche voll- und teilversiegelte Bodenfläche.

4 Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ in der Ortschaft Grieben entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – als Sondergebiet Biogas aufgestellt.

Ein städtebaulicher Vertrag ist zwischen der EG Stadt Tangerhütte und dem Vorhabenträger zu schließen.

Durch die Festsetzung als Sondergebiet wird dem Vorhabenträger eine langfristige betriebliche Entwicklung der auf Grundlage des § 35 BauGB ursprünglich privilegiert genehmigten Biogasanlage in einem klar definierten, auf das Vorhaben abgestimmten Rahmen ermöglicht.

Gesetzliche Grundlage in der jeweils gültigen Fassung:

- *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)*
- *Baunutzungsverordnung BauNVO*

Übergeordnete Planungen

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
 - Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005)
1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005

Raumordnung und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan (LEP)2010 des Landes Sachsen-Anhalt



 Plangebiet

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalts eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Danach sollen

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine

umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)

- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§4 Abs. 2 LEP)

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben“ auf der dargestellten Plangebietsfläche, stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Große Teile der Kulturlandschaften im Gesamtraum werden in der Flächennutzung maßgeblich durch die Land- und Forstwirtschaft sowie zunehmend auch durch die Energiewirtschaft geprägt. Die ländlichen Räume sind Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung und erfüllen vielfältige Funktionen als Wohn-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Sie erbringen somit wichtige Leistungen für den Gesamtraum und sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Hauptstadtregion nachhaltig und integriert entwickelt werden.

Hierzu trägt insbesondere auch die Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume bei. Wichtige Ziele sind dabei, eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und zukunftsfähige Arbeitsplätze auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen zu sichern und zu schaffen. Des Weiteren kommt der Sicherung und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen eine große Bedeutung zu.

Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. (§ 5 Abs. 1).

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2). Unter dem Grundsatz Punkt 6.9 wird die „Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ genannt.

Unter dem Punkt 3.4 des LEP's 2010 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: *„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Grieben“ dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele sind im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 – „Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

G 77 – soll die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen,“ dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas [...] am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut [wird].“ Das Potenzial zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele sind im ländlichen Raum für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas im Land Sachsen-Anhalt vorhanden. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Biogasanlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischen Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen allerdings regelmäßig in den Naturhaushalt eingreifen und sein Wirkgefüge beeinflussen, müssen solche Planungen ökologisch vertretbar gestaltet werden. (LEP LSA 2010 G 86) Insbesondere soll dabei die Beanspruchung des Freiraums u.a. auch durch gewerbliche Anlagen auf das notwendige Maß beschränkt und die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume vermieden werden. (LEP LSA 2010 G 87)

Im LEP ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanungen.

- Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt:“

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 fest, dass es sich bei dem vBP „Biogasanlage Grieben“ auf Grund der o. g. bereits vorhandenen Nutzung, der geringen Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich

planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.“

4.2.2 Regionalplanung- Planungsregion Altmark

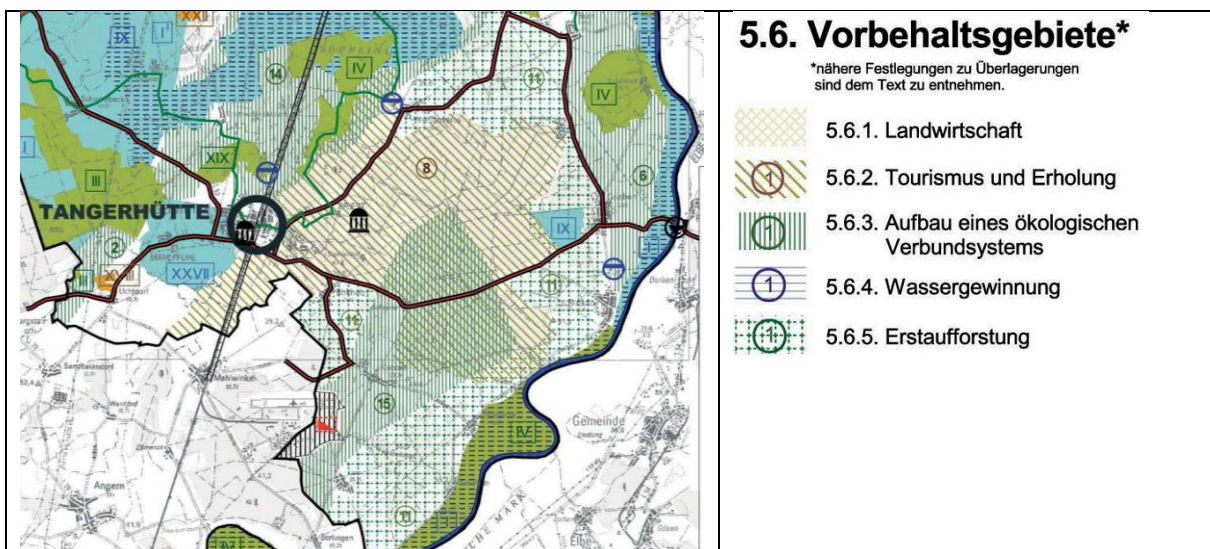
Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2011 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA



© Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

○ Plangebiet



© Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 2005

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß der 1. Änderung REP Altmark 2005 wurden keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt.

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 der energiepolitische Leitlinien der Landesregierung steht: „*Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.*“ Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 13,2 % im Jahr 2007 bis 2020 auf 20 % zu erhöhen. Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes.

Die langfristige planungsrechtliche Absicherung des Vorhabenstandorts entspricht insgesamt den Grundsätzen und Zielen der Raumordnungspläne in hohem Maße. Die vorliegende Planung entspricht den energie- und klimapolitischen Zielen des LEPs sowie REPs und ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Durch die bereits vorhandene bauliche Nutzung der Fläche entspricht die Planung auch dem raumordnerischen Grundsatz, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke möglichst zu vermeiden (LEP LSA 2010, G 110) und berücksichtigt dadurch auch die Belange des Umweltschutzes.

4.3 Vorbereitende Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan



Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan Grieben

- Der Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist als Gebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Rechtskräftige Teilflächennutzungspläne liegen bisher nur für die Ortschaften Bellingen (21.03.2000), Bittkau (17.11.1997), Demker (28.08.1996), Grieben (20.05.1997), Jerchel (08.02.1997) und Tangerhütte (22.02.1993) vor.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Biogas“ erforderlich.

Darüber hinaus ist ein weiteres Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, hier Teilflächennutzungsplan Ortschaft Grieben, mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Biogas“, durchzuführen. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte führt das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Biogasanlage Grieben“ wird daher als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Das Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zukünftig selbstständig und unabhängig vom Privilegierungsstatbestand zu gewährleisten. Die Zulässigkeit der Biogasanlage als eigenständiger Betrieb am Standort ist nur über einen Bebauungsplan regelbar. Dadurch werden die bereits bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Dies gilt sowohl für die Arbeitsplätze an der bestehenden Anlage als auch für Inputstoff liefernde landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Sicherung der Arbeitsplätze ist auch die Existenzgrundlage für die nächsten Jahre gesichert.

Bei der Suche nach alternativen Standorten für den Betrieb einer Biogasanlage stellt sich der o.a. Standort als alternativlos dar. Die seit 2011 bestehende Anlage hat sich aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bewährt. Schutzgebiete sind in angemessener Entfernung und Schall- und Geruchsbelastungen liegen innerhalb der Grenzwerte nach TA-Luft. Das geplante Sondergebiet befindet sich in Randlage zum Dorfgebiet und fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein. Die Biogasanlage wird im Norden und Osten durch bestehende landwirtschaftliche Betriebsflächen eingegrenzt. Im Westen schließt sich eine forstwirtschaftliche Nutzfläche an und im Süden eine gewerbliche Nutzfläche.

Es kann somit von keiner Zersiedlung bzw. Alleinlage im Außenbereich gesprochen werden. Aufgrund der Randlage mit Anschluss an das Dorfgebiet ist es interessant, diesen Standort auch langfristig als Sondergebiet zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (hier: Biogas) zu sichern.

Im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden aktuell nur fünf Biogasanlagen betrieben. Diese befinden sich in Bellingen, Uchtdorf, Schönwalde, Lüderitz und Grieben (im Bauleitplanverfahren). Somit ist die Sicherung der Bestandsanlage in Grieben von großer Bedeutung.

Der Ortsteil Grieben wird ebenfalls direkt von der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Biogasanlage profitieren. Durch einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) wird sichergestellt, dass der Sitz der Betreibergesellschaft für die Dauer des Betriebs der Biogasanlage in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verbleibt. Zudem wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die Wärmeversorgung von über 40 Haushalten in Grieben gesichert.

Im Genehmigungsbescheid der Biogasanlage (2011) des Landkreises Stendal heißt es hinsichtlich der Errichtung der Biogasanlage:

„Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Maßnahme am vorgesehenen Standort nicht entgegen. Das Vorhaben ist aufgrund der geplanten Dimension der Anlage nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung war demzufolge nicht erforderlich.“

Aufgrund dieser Einschätzung des Landkreises wird im angestrebten Bauleitplanverfahren auf eine landesplanerische Abstimmung vor dem Aufstellungsbeschluss verzichtet. Die Beteiligung des Landkreises Stendal sowie der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und

Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) erfolgt sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch in der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angestrebt.

5 Begründung der Festsetzungen des B-Planes mit Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogas“ festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Durch die Festsetzung als Sondergebiet wird dem Vorhabenträger eine langfristige betriebliche Entwicklung der auf Grundlage des § 35 BauGB ursprünglich privilegiert genehmigten Biogasanlage in einem klar definierten, auf das Vorhaben abgestimmten Rahmen ermöglicht.

Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet (SO) Biogas gemäß § 11 (2) BauNVO. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig:

Die vorhandene Biogasanlage bestehend aus den nachfolgenden Hauptkomponenten:

1. Fermenter
2. Gärrestspeicher mit Gasspeicherdach
3. Fahrsiloanlage mit Gasspeicherdach
4. Technikgebäude
5. Annahmebehälter für Gülle
6. Trafo
7. Feuerschutzwand

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird in dem Sondergebiet durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein notwendiges Maß ergibt sich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,48. Bezugsfläche ist der Geltungsbereich.

Zusätzlich wird die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über HN zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung

von unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung auf 18,00 m festgesetzt. Dabei gilt die bestehende Geländehöhe von 40 m DHNN an der Zufahrt zum Betriebsgelände als Bezugspunkt.

Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB; §§ 16, 17 und 18 BauNVO)

Die GRZ wird mit 0,48 festgesetzt. Bezugsfläche ist der Geltungsbereich. Die maximal zulässige Bauhöhe von Gebäuden und Anlagenteilen wird mit 18 m festgesetzt. Bezugspunkt ist auf der Planzeichnung festgesetzt (Mitte Toreinfahrt Biogasanlage).

3. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Auf den überbaubaren Flächen sind unter Pkt. Art der baulichen Nutzung benannten baulichen Anlagen zulässig.

Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB; § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen dieses Bauleitverfahrens werden keine neuen baulichen Anlagen errichtet. Es erfolgt keine Neuversiegelung von Bodenfläche. Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

Als umweltschutzrelevante Festsetzung auf der Planzeichnung ist zu formulieren, dass die bestehenden Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs zu erhalten sind.

Textliche Festsetzung 4: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A1, A2, A3, A4, A5

Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen A1-A5 werden im Umweltbericht ausführlich erläutert.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Das Verkehrsaufkommen ist wesentlich durch die derzeitige Nutzung vorgeprägt. Aufgrund des Bestands der vorhandenen Biogasanlage, für die derzeit keine Erweiterung der Produktionskapazitäten vorgesehen ist, werden die Belange des Verkehrs nicht berührt.

Die Zuwegung zur Biogasanlage verläuft von der K1195 kommend über die Flurstücke 779,780, 761 und 259. Das Flurstück 779 (Radweg) befindet sich im Eigentum der Stadt Tangerhütte. Die öffentliche Widmung erfolgt nach Abschluss des Grunderwerbes. Für die Flurstücke 780, 764 und 761 besteht für den Vorhabensträger ein Leitungs- und Wegerecht, welches über eine Grunddienstbarkeit gesichert ist. Für das Flurstück 259 wird das Wegerecht noch über eine Grunddienstbarkeit eingetragen. Die Zuwegung zum Plangebiet ist jedoch auch ohne das Flurstück 259 gegeben, da das Plangebiet direkt an das Flurstück 761 grenzt.

Die verkehrstechnische Anbindung der Biogasanlage an das öffentliche Straßennetz wurde bereits in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Biogasanlage geprüft und genehmigt.

- Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord:“

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Kreisstraße 1195), welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt.“

6.2 Versorgungstechnische Erschließung

Wasserversorgung

Auf der Biogasanlage befinden sich keine sanitären Anlagen und damit kein Stadtwasseranschluss.

Aus dem vorhandenen Brunnen wird nur Prozesswasser entnommen, das ausschließlich für den Biogasanlagenbetrieb genutzt wird.

Schmutzwasser

Das verschmutzte Wasser von belasteten Flächen (z.B. aus dem Bereich der Fahrsiloanlage) und anfallender Silagesickersaft werden über Leitungen zum Silagesickersaftschaft geleitet und von dort aus in das Endlager (Gärrestbehälter) gepumpt.

Niederschlagswasser

Auf der Fläche des Geltungsbereiches wird die Bodenversiegelung nicht geändert. Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht errichtet und auch nicht vorgesehen.

Anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist in den angrenzenden Flächen zu versickern.

Das Niederschlagswasser der potenziell verschmutzten Flächen (Fahrsilo, Verkehrsflächen) werden separat gesammelt und in die Vergärung der BGA eingeleitet.

- Stellungnahme Wasserverband Stendal-Osterburg:“

...dass sich im Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“, keine trink- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.“

Bestehende Leitungen

Laut Stellungnahmen der 50Hertz Transmission GmbH, GDMcom GmbH, Neptune energy, Telekom und Avacon Netz GmbH befinden sich keine Anlagen der jeweiligen Unternehmen im Plangebiet.

Geologie und Bergbau

- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt:“
- Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung (Bebauungsplan „Biogasanlage“ nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt am Planungsstandort ebenfalls nicht vor.“

- Geologie

Aus geologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand des LAGB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Grundwasser ist nach den vorliegenden Daten in Tiefen von 3 bis 5 m unter Flur zu erwarten. Oberflächennah stehen nach Geologischer Karte 1: 25.000 kiesige Sande an. Der Standort hat keinerlei geologisches Rückhaltevermögen gegenüber Gülle / Rückstandsflüssigkeiten.“

Altlasten / Kampfmittel

Laut Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde ist das Plangebiet im Altlastenkataster des Landkreises Stendal unter der ALVF Nr. 00594 (Stallanlage) registriert.

Sollten im Nachhinein erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

- *Stellungnahme Ordnungsamt / Kampfmittel:“*

Erkenntnisse über eine Belastung auf den o.g. Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden. Bei der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme im Landkreis Stendal ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln auf diesen Flächen nicht zu rechnen.

Die Polizeiinspektion Zentraler Dienst macht darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und bei künftigen Anfragen eine abweichende Einschätzung getroffen werden kann. Insofern können Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden.

Sollten bei der Bauausführung kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und die zuständige Sicherheitsbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Einzige Ausnahme bildet die erforderliche Errichtung einer Feuerschutzwand zwischen Gärrestbehälter und Wald.

6.3 Löschwasser/Brand- und Katastrophenschutz

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Realisierung der bestehenden Biogasanlage ein Brunnen zur Deckung des Löschwasserbedarfs errichtet.

In den Antragsunterlagen von 2010 wurde eine Löschwassermenge von 48 m³/h in Ansatz gebracht. In den Unterlagen zum Bauleitverfahren sollte ebenfalls der Löschwasserbedarf von 48 m³/h in Ansatz gebracht werden.

Der bestehende Brunnen wurde um ein zweites Bohrloch erweitert. Beide Bohrlöcher sind verbunden in einem Löschwasserhydranten. Die Löschwassermenge betrug 2011 bei der Prüfung 51 m³/h. Damit ist die Grundversorgung gesichert.

Entsprechend den Anzeigeunterlagen vom 26.04.2022 zeigte die Biogas Grieben GmbH & Co. KG, gemäß § 49 WHG zwei Erdaufschlüsse für Feuer-Löschbrunnen in Tangerhütte, Stadt, Grieben – Friedensstraße 59, an. Mit Eingang der Antragsunterlagen hatte die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu prüfen, ob eine Erlaubnispflicht besteht. Die vorgesehene Art der Grundwassernutzung dient im Bedarfsfall der Abwehr von Gefahren bei Brandfällen.

Im Bescheid vom 12.05.2022, Akt.-zeichen 70W/546/2022-01923 des Landkreises Stendal, teilte die unteren Wasserbehörde mit, dass aus Ihrer Sicht entsprechend der eingereichten Unterlagen, keine Bedenken gegen den Betrieb besteht, wenn die Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

- Stellungnahme Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

1. Bei baulichen Veränderungen der bestehenden Biogasanlage ist das vorhandene Brandschutzkonzept nach § 3 und § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 (GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006) anzupassen und zusammen mit der aktualisierten Ausführungsplanung der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen. § 14 Absatz 1 BauO LSA i.V.m. BauVorlVO.

2. Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu überarbeiten und dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal zu übergeben. Für den Fermenter und dem Gärrestbehälter sind Schnitte als Detailplan anzufertigen. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr und Rettungsleitstelle sichergestellt.

Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen. * § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA i.V.m § 18 BrSchG.

*Hinweis: Die Abstimmung kann auf dem kurzen Wege per E-Mail (ordnungsamt@landkreis-stendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF wird nach Fertigstellung festgelegt.

3. Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ständig zu gewährleisten und zu sichern. Geplante Veränderungen der

Zufahrten und notwendigen Verkehrswege sind rechtzeitig mit der Brandschutzbehörde abzustimmen. § 18 BrSchG i.V.m. § 5, § 14 Absatz 1, § 32 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1.

4. Der vorhandene Löschwasserbrunnen ist regelmäßig zu warten, pflegen und zu prüfen. Ist die ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/ min nicht mehr gegeben, ist dies umgehend den zuständigen Behörden anzuzeigen. § 3 BauO LSA i.V.m. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 BrSchG; § 3 Absatz 3 Ziffer 13 BauVorlVO; DVGW-Regelwerk; DIN 14210.

Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Einzige Ausnahme bildet die erforderliche Errichtung einer Feuerschutzwand zwischen Gärrestbehälter und Wald.

- Stellungnahme Untere Forstbehörde:

Dem Vorhaben kann aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Biogasanlage ist immissionsschutz-rechtlich bereits genehmigt. Entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom 31.08.2011 Aktenzeichen 70.00.02-02830.2010 Genehmigung Nummer 61/2010 Teil III Nebenbestimmungen Brandschutz Nummer 3.1 wird festgesetzt, dass zwischen Anlage und benachbartem Waldbereich eine Abstandsfläche von mindestens 30 m durch Abholzung auf dem Flurstück 766 der Flur 1 in der Gemarkung Grieben bis zur Inbetriebnahme der Anlage herzustellen ist. Hierauf bezieht sich zudem die forstrechtliche Nebenbestimmung Nummer 8.5 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides.

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides zur Anlage eines 30m breiten Streifens ohne Gehölbewuchs auf dem angrenzenden Waldflurstück ist nach Luftbildauswertung bis heute nicht umgesetzt wurden.

Es besteht somit aus forstrechtlicher Sicht eine Diskrepanz zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Biogasanlage und den aktuellen bauordnungsrechtlichen Unterlagen.

Zur Klärung des Sachverhaltes erfolgte eine gemeinsame Abstimmung zwischen Fa. Envitec Biogas, der unteren Forstbehörde und dem Ordnungsamt (Brandschutzprüfer).

Im Resultat wurde beschlossen, dass anstatt eines Waldbrandschutzstreifens eine Feuerschutzwand aus Containern zu errichten ist.

Die Feuerschutzwand wird aus vier Überseecontainer (zwei nebeneinander und jeweils einen Container aufgestapelt) errichtet. Die Container werden mit nichtbrennbarem Material befüllt. Die Feuerschutzwand hat eine Höhe von ca. 5 m und eine Länge von ca. 24 m. Die unteren Container werden auf Streifenfundamenten gestellt.

Die Forstbehörde befürwortet die Alternativlösung zur Errichtung einer Feuerschutzwand, da somit auch eine Waldbeanspruchung umgangen wird.

Aus Brandschutzsicht wurde zugestimmt.

In Anbetracht der geplanten Feuerschutzwand müssen die brandschutzrechtliche Nebenbestimmung geändert werden und die forstrechtliche Nebenbestimmung kann somit in Gänze entfallen, da kein Wald beansprucht wird.

6.4 Ableitung der elektrischen Energie

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen stellen sich hierfür wie folgt dar:

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen (EEG § 8) und den gesamten Strom vorrangig abzunehmen (EEG § 11).

Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, dessen Netz technisch für die Aufnahme geeignet ist und der die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage hat.

Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms und des Erdgases erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird. In diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet.

Da im Planbereich bereits eine Biogasanlage betrieben wird, ist hier auch eine Trafostation vorhanden. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

6.5 Immissionsschutz

Die Biogasanlage ist immissionsschutzrechtlich bereits genehmigt. Änderungen sind im laufenden Bauleitverfahren nicht vorgesehen.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden für den Geltungsbereich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens der bestehenden Biogasanlage im Zuge eines Geruchsgutachtens (Uppenkamp + Partner GmbH, Stand: 27.09.2010) geprüft.

Im Ergebnis der durchgeführten Ausbreitungsberechnung kommt der Gutachter zu der Erkenntnis, dass eine deutliche Unterschreitung der jeweils relevanten Immissionswerte erreicht wird.

Des Weiteren wurden die zu erwartenden Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens (Uppenkamp + Partner GmbH, Stand: 23.09.2010) ermittelt.

Die Ergebnisse der Berechnung kamen zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte Dorf-/Mischgebiete deutlich unterschritten werden.

- Stellungnahme Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde: „
Aufgrund dessen sowie der Lage des Plangebietes im Außenbereich ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch Emissionen und sonstigen Auswirkungen der im Bereich des Plangebietes zulässigen Anlagen unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Belastungen in der Nachbarschaft geben wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt. Die im Genehmigungsbescheid Nr.

61/2010 des Landkreises Stendal vom 31.08.2011, AZ 70.00.02-02830.2010 festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten.“

7 Gewässerschutz

Quellfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet. Im B-Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem Überschwemmungsgebiet bzw. in keinem Gebiet mit Hochwassergefahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

- Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz:“

In dem geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Biogasanlage Grieben befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Der geplante Geltungsbereich des vBP Biogasanlage Grieben liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.“

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen des vBP-Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des H_{Q100} auch die $H_{Q_{\text{extrem}}}$ -Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz 11 relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.

Bei der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Betroffenheit vorliegt.

- Stellungnahme Umweltamt / Untere Wasserbehörde:“

a) Grundwasser

Die Geschüttheit des Grundwassers im Plangebiet ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bewertet. Der mittlere Grundwasser-flurabstand beträgt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 34,2 m NHN.

b) Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

- Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

- Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Risikogebiet

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78 b WHG.

- Trinkwasserversorgung

Belange der Wasserversorgung werden nicht berührt.

Abwasserbeseitigung

- a) Niederschlagswasserbeseitigung

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Wegeflächen soll im Plangebiet versickert werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal verweist bei der Beseitigung des Niederschlagswassers, insbesondere der Wege-, Fahr- und Rangierflächen auf den Abschlussbericht „Empfehlungen für den Umgang mit Niederschlagswasser von Biogasanlagen und von Fahrsilos in der Landwirtschaft“ der Ad hoc AG Biogasanlagen des Bund/Länder Arbeitskreises Abwasser.

Danach ergibt sich die Einteilung, welcher Abwasserstrom als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Um eine Gefährdung für Grund- und Oberflächengewässern auszuschließen, sind die Anforderungen bei der Beseitigung des Niederschlagswassers einzuhalten.

Ferner ist bei der Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist.

Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.“

Auf der Fläche des Geltungsbereiches wird die Bodenversiegelung nicht geändert. Das gesamte nicht schädliche verunreinigte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Versickerungsanlagen zur gefassten Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht errichtet und auch nicht vorgesehen. Eine Erlaubnis nach WHG ist daher nicht erforderlich.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Weder innerhalb der Vorhabenfläche noch in dessen relevanter Nähe befinden sich gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA.

Im Umweltbericht wird ausführlich dazu Stellung bezogen.

Im Rahmen dieses Bauleitverfahrens werden keine neuen baulichen Anlagen errichtet. Es erfolgt keine Neuversiegelung von Bodenfläche.

9 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, zu erstellen. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Die Umweltbelange werden durch die Umweltprüfung und die daraus resultierenden Ergebnisse im Umweltbericht bewertet.

Schutzgebiete und Oberflächengewässer werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, da sie einen ausreichend großen Abstand zum Vorhabengebiet haben.

Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Anwendung des aktuellen Stands der Technik bei Planung, Bau und Betrieb der Biogasanlage wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen.

Erhebliche und / oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben“ nicht zu erwarten.

10 Archäologie / Denkmalpflege

- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur). Es ist daher davon auszugehen, dass dort im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu

lassen ". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).“

- Stellungnahme Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:“

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur) gemäß § 2 (2) 3 DenkSchG LSA.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.

In diesen Bereichen bedürfen Bodenbewegungen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung und Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stendal und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) gemäß § 14 Abs. 1 DenkSchG LSA.“

Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Einzige Ausnahme bildet die erforderliche Errichtung einer Feuerschutzwand zwischen Gärrestbehälter und Wald.

11 Planungsgrundlagen in der jeweiligen aktuellen Fassung

Bundesrecht:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

- **Landesrecht :**
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)